

A. Kontext

Angesichts des Ansturms von Wohnmobilen und Vans in den Jahren 2020 und 2021 (manchmal verbunden mit negativen Erfahrungen - Müll, Überlastung sensibler Naturgebiete, Beschwerden von Nachbarn, hauptsächlich wegen Lärmbelästigung, ...) haben viele Gemeinden kommunale Plätze mit einigen Stellplätzen eingerichtet oder wollen dies tun. Dabei handelt es sich jedoch um eine kurzfristige Lösung, da sie häufig nicht mit der Nutzungszone übereinstimmt. Das Provisorium ist nur für eine maximale Dauer von 3 Monaten in der Bauzone zulässig (ausserhalb der Bauzone ist die Dauer erheblich kürzer).

Um diese Art von Infrastruktur dauerhaft zu erhalten und die Grundsätze vom **Koordinationsblatt B.3 des kantonalen Richtplans (kRP)** zu erfüllen, insbesondere Nr. 6: "Vorsehen von speziell für Wohnmobile ausgerüsteten Plätzen an geeigneten Standorten, die namentlich aufgrund ihrer Zugänglichkeit und ihres Standorts in der Nähe eines touristisch interessanten Orts liegen", ist eine Regularisierung durch ein Planungsverfahren erforderlich.

B. Zuweisung und Kriterien

Stellplätze für Wohnmobile und Vans können mit den folgenden Nutzungszonen übereinstimmen (außerhalb von Campingzonen):

Wenn Anlagen geplant sind:

- › Zone für touristische Aktivitäten (Art. 15 oder 18 RPG¹ / Art. 24a kRPG) ;
- › Zone für öffentliche Bauten und Anlagen B oder C.

Wenn keine zusätzlichen Anlagen geplant sind:

- › Verkehrszonen (nur wenn in der Nähe von touristischer Infrastruktur - wie z.B. Parkplätzen für Seilbahnen - oder außergewöhnlichen Panoramen)

Hinzu kommt, dass diese kommunalen Plätze die folgenden Kriterien erfüllen müssen:

- › Lage in der Nähe von touristischer Infrastruktur
- › Begrenzung der Anzahl der Plätze nach Bedarf
- › Mindestausstattung (im Antrag detailliert anzugeben).

In jedem Fall ist eine **Einzelfallprüfung** unerlässlich, um unter anderem festzustellen, ob der Antrag die oben genannten Kriterien erfüllt.

C. Verfahren und Zuständigkeit

Wenn der kommunale Platz nicht in einer der oben genannten Zonen liegt, ist eine **Teilrevision des Zonennutzungsplans (ZNP)** erforderlich, um die notwendigen Vorkehrungen treffen zu können (Umzonung und entsprechender Artikel im Bau- und Zonenreglement (BZR)). Die Zuständigkeit für die Genehmigung liegt bei der Gemeindelegislative (Generalrat oder Urversammlung). Die Teilrevision wird vom Kanton (Staatsrat) homologiert. Vorrangig soll die Nutzungsänderung im Rahmen der derzeit laufenden **Gesamtrevision (GR) des ZNP und des BZR** erfolgen.

¹ Die Anwendungsmodalitäten der Bedingungen des Koordinationsblattes B.2 Touristische Beherbergung des kRP sind derzeit Gegenstand von Gesprächen zwischen der DRE und dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE). Die Umsetzung von touristischen Beherbergungsprojekten, die sich in einer Zone für touristische Aktivitäten nach Art. 18 RPG befinden, ist nicht gewährleistet.

Abkürzungen

ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
BZR	Kommunales Bau- und Zonenreglement
DRE	Dienststelle für Raumentwicklung
kRP	Kantonaler Richtplan
kRPG	Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung
TR	Teilrevision
ZNP	Zonennutzungsplan

Nützliche Dokumente

Koordinationsblatt B.3 kRP

Musterartikel Camping

Merkblatt

– Regularisierung von Campingplätzen